



Bozen, 20. März 2018

An die Direktionen
der Grundschulsprenkel
der Schulsprenkel
der Mittel- und OberschulenZur Kenntnis: An die Schulgewerkschaften
An die Anschlagtafel**Rundschreiben Nr. 11/2018****Befristete Versetzungen, Verwendungen, provisorische Zuweisungen für das Lehrpersonal mit unbefristetem Arbeitsvertrag an den Grund-, Mittel- und Oberschulen – Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020**Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

der Landesvertrag vom 19. März 2018 regelt für die Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag die zeitlich befristeten Mobilitätsmaßnahmen. Dazu gehören:

1. die befristete Versetzung
2. die Verwendung von überzähligen Lehrpersonen und Lehrpersonen mit Vorrang als Stellenverlierer
3. die Verwendung auf Stellen mit besonderen Unterrichtsverfahren, für Integrations- und Montessoriuunterricht, für den Englischunterricht an der Grundschule
4. provisorische Zuweisung für die Annäherung an die Familie und andere Zuweisungen

Der Termin für die Einreichung der Gesuche ist für alle Schulstufen

Montag, der 16. April 2018.

Die Lehrperson füllt das Gesuch (siehe Anlage) in Papierform aus, unterzeichnet es und gibt es an der Schule ab. Die Schulen werden ersucht, jedes einzelne Ansuchen (einschließlich eventueller Anlagen) für sich termingerecht zu protokollieren und an die Abteilung Bildungsverwaltung zu schicken (Interoperabilität). Die Schulführungskraft muss das Ansuchen nicht digital unterschreiben.

Die Lehrperson kann das Gesuch auch bis 12.00 Uhr des 16. April 2018 persönlich in der Abteilung Bildungsverwaltung, Amba-Alagi-Straße 10, Bozen abgeben. In diesem Fall ist der Protokollstempel der Abteilung Bildungsverwaltung für den Nachweis der fristgerechten Einreichung des Ansuchens ausschlaggebend.

Zum Vertrag:Mit dem Landesvertrag wird eine **neue Form der Mobilität** eingeführt: **die befristete Versetzung**. Sie gilt für zwei Schuljahre (2018/2019 und 2019/2020) und wird grundsätzlich nach den Kriterien der Versetzungen durchgeführt - mit der Ausnahme, dass die befristete Versetzung nur innerhalb desselben Stellenplans der Grundschule oder innerhalb derselben Wettbewerbsklasse der Mittel- und Oberschule möglich ist. Auch der



Wechsel von einer Integrationsstelle auf einen Stellenplan bzw. Wettbewerbsklasse kann nicht beantragt werden. Die Ausnahmen werden im Artikel 6 des Landesvertrages aufgezählt.

Um **befristete Versetzung** können alle Lehrpersonen ansuchen. So wie bei den Versetzungen kann eine Lehrperson auch innerhalb der Gemeinde einen Schulwechsel beantragen. Sie hat aber keinen Vorrang gegenüber einer Lehrperson, die aus einer anderen Gemeinde ansucht.

Die befristete Versetzung wird für zwei Schuljahre gewährt. Lehrpersonen, die eine befristete Versetzung an die erstangegebene Schule erhalten haben, können im darauffolgenden Jahr keine provisorische Zuweisung erhalten, außer in nachträglich eingetretenen schwerwiegenden Situationen.

Mit der befristeten Versetzung werden Stellen/Stunden besetzt, die aufgrund einer Teilzeitarbeit, durch eine Abkommandierung frei werden oder alle weiteren vakanten Stellen/Stunden, die bis zum 30. April 2018 bekannt sind.

Alle Stellen, die durch eine befristete Versetzung nicht besetzt wurden oder nach diesem Datum frei werden bzw. eben nur für ein Jahr verfügbar sind, stehen für die provisorischen Zuweisungen und Verwendungen zur Verfügung.

Die verschiedenen **Verwendungen** werden nach denselben Kriterien wie bisher durchgeführt. Die Lehrperson kann die Verwendung für ein Schuljahr beantragen. Die Verwendung über zwei Schuljahre können nur von Lehrpersonen mit dem gültigen Spezialisierungstitel beantragt werden.

Die provisorische **Zuweisung** und alle weiteren Zuweisungen werden ebenfalls nach denselben Kriterien wie bisher durchgeführt und können weiterhin nur für das Schuljahr 2018/2019 beantragt werden.

Zum Ansuchen:

Die Lehrperson kann sich im Ansuchen für mehrere Möglichkeiten entscheiden, sie muss aber wissen, dass es hierzu eine hierarchische Reihung gibt. Die Reihenfolge ist im Artikel 10 des Landesvertrages aufgelistet und legt fest, dass zuerst die befristeten Versetzungen, dann die Verwendungen und zum Schluss die provisorischen Zuweisungen behandelt werden. Wer eine befristete Versetzung erhält, kann im selben Schuljahr keine Verwendung und keine provisorische Zuweisung erhalten. Wer eine Verwendung erhält, kann keine provisorische Zuweisung erhalten.

Die Mobilitätsmaßnahmen werden voraussichtlich bis Mitte Juni bekannt gegeben.

Auskünfte erhalten Sie bei:

Monika Mittermair (0471 417552) für die Grundschule, Tanja Tonina (0471 417551 – nur vormittags) für die Mittelschule und Ulrike Thalmann (0471 417555 – vormittags und zusätzlich nachmittags am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag) für die Oberschule.

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor
Stephan Tschigg
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen:

Landesvertrag einschließlich Punktetabelle
Gesuchvorlage in deutscher und italienischer Sprache
Notwendige Qualifikationen für die Besetzung von Stellen mit besonderen Unterrichtsverfahren

Kopie des mit folgenden Zertifikaten digital unterzeichneten
(von der Landesverwaltung gesetzeskonform erstellten und
verwahrten) elektronischen Originaldokuments, welches aus
2 Seiten besteht:

Copia cartacea tratta dal documento informatico originale
costituito da 2 pagine, predisposto e conservato ai sensi
di legge presso l'Amministrazione provinciale e sottoscritto
digitalmente con i seguenti certificati di firma:

Name und Nachname / nome e cognome: STEPHAN TSCHIGG
Steuernummer / codice fiscale: IT:TSCSPH72A07A952D
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
Seriennummer / numeri di serie: 416bbb
unterzeichnet am / sottoscritto il: 20.03.2018

Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Dezember 1993, Nr. 39 / articolo 3 comma 2 del decreto legislativo 12 dicembre 1993, n. 39

Am 20.03.2018 erstellte Ausfertigung

Copia prodotta in data 20.03.2018